

BETREUUNGSVERTRAG ZUR RANDSTUNDENBETREUUNG

zwischen

der Fürstin-Pauline-Stiftung als Träger der Offenen Ganztagsgrundschule und der Schulbetreuung in der Kusselberg-Schule

und

Name erster Erziehungsberechtigter:

Vorname:	Telefon:
----------	----------

PLZ:	Wohnort:	Straße:	Nr.:
------	----------	---------	------

Email-Adresse:

Name zweiter Erziehungsberechtigter:

Vorname:	Telefon:
----------	----------

PLZ:	Wohnort:	Straße:	Nr.:
------	----------	---------	------

Email-Adresse:

wird folgender Vertrag für die Betreuung im Rahmen der Randstundenbetreuung an der Kusselberg-Schule geschlossen:

1. Aufnahme:

Das Kind _____
Name, Vorname

geb. am:	Klasse:
----------	---------

wird unter Anerkennung der nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen,
ab 01. August 20____
im Rahmen der Randstundenbetreuung in der Kusselberg-Schule betreut.

2. Grundlage dieses Vertrages sind die Erlasse und Richtlinien über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“).
3. Die Betreuung findet in der Schulzeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 – 8.30 Uhr und von 11.30 - bis 13:10 Uhr auf dem Gelände der Kusselberg-Schule statt. In den Ferien findet regulär keine Betreuung statt. Bei Bedarf kann beim Träger angefragt werden, ob eine Betreuung möglich ist. Dieses kann bei ausreichender personeller Kapazität ermöglicht werden. Die für die Teilnahme an der Ferienbetreuung entstehenden Kosten sind nicht im regulären Betreuungspreis enthalten. Bei Teilnahme wird gegebenenfalls ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

4. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die voraussichtlichen Betreuungszeiten bekannt zu geben. Sofern ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, ist dies und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens dem Träger der Maßnahme oder der Schule zu melden. Ein Fernbleiben berechtigt nicht zur Minderung des monatlich zu zahlenden Beitrages.
Für Notfälle ist in der Schulbetreuung eine Telefonnummer zu hinterlegen, über die eine Kontaktperson erreichbar ist.
5. Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, sich an der Elternarbeit zu beteiligen.
6. Die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Schülerinnen und Schüler beteiligen sich an der Finanzierung des Betreuungsangebotes durch einen monatlichen Elternbeitrag (siehe Anmeldung). Der Beitrag ist jeweils am 01. des Monats fällig.
Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Lastschriftverfahren und wird durch die Stiftung eingezogen. Die Eltern sorgen für eine ausreichende Deckung auf dem Konto.
Kosten durch Nichteinlösung durch die Bank, gehen zu Lasten der Eltern.
7. Kinder, die die „Schule acht bis eins“ besuchen, sind auf dem Weg vom Elternhaus in die Einrichtung und zurück sowie während der Betreuung beim Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Münster (GUV) versichert. Unter diesen gesetzlichen Unfallschutz fallen auch alle Veranstaltungen während der Betreuung, die außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden.
Für mutwillige Sach- und Körperschäden kommt, wie im normalen Schulbetrieb, die private Elternhaftpflicht zum Tragen.
Für den Hin- und Rückweg des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
Die Aufsichtspflicht der „Schule acht bis eins“ beginnt mit der Ankunft des Kindes in der Einrichtung. Sie erstreckt sich auf die Öffnungszeiten und ist mit Ausnahme besonderer Veranstaltungen auf das Schulgrundstück beschränkt.
8. Die Erziehungsberechtigten sind nach dem Bundesseuchengesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten ihres Kindes oder anderer Familienangehörigen, z.B. Masern, Mumps, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, Röteln/Ringelröteln, Hautkrankheiten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung sowie ähnliche Krankheiten oder Läusebefall unverzüglich der Schule zu melden und die Kinder sofort von der Betreuung „Schule acht bis eins“ zurückzuhalten.
Erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Unbedenklichkeit, kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen.
9. Der Betreuungsvertrag ist nur zum 15.06. des Jahres schriftlich kündbar, wird nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schuljahr.
Im laufenden Schuljahr ist der Vertrag durch die Personensorgeberechtigten nur bei Schulwechsel des Kindes zum Monatsende kündbar.
10. Der Träger kann den Betreuungsvertrag bei wichtigen Gründen kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Schulwechsel des Kindes
 - grobe Verstöße gegen die Schulordnung, wenn eine vorherige mündliche und schriftliche Information der Erziehungsberechtigten ohne Erfolg geblieben ist
 - nicht fristgerechte Zahlung des Elternbeitrages oder des Essensgeldes
 - ein massiv gestörtes Vertrauensverhältnis der Vertragspartner.

Detmold,

i.A. _____
Fürstin-Pauline-Stiftung

Erziehungsberechtigte(r)

Erziehungsberechtigte(r)

Für den Fall, dass nur ein(e) von zwei Erziehungsberechtigten den Vertrag unterschreibt, bitten wir um nachfolgende Unterschrift:

Hiermit versichere ich, dass die/der weitere Erziehungsberechtigte sich nicht gegenteilig zur Anmeldung in der OGS geäußert hat.

Erziehungsberechtigte(r)

Weitere Informationen zur Verarbeitung der Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf der Homepage.